

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen-West

Plandokument 7249

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. November 1999,
Pr. Zl. 383 GPZ/1999, den folgenden Beschluß gefaßt:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7249 mit der rot strichpunktierter Linie bzw. mit Grenzlinien umschriebene Gebiet zwischen

Amundsenstraße (Bezirksgrenze),
Neuwaldegger Straße, Schwarzenbergallee, Linienzug 1-7,
Waldhüttenweg, Trenkwaldgasse,
Röntgengasse, Linienzug 8-10
und Linienzug 10-14 (Bezirksgrenze zum 16. Bezirk und zum 14. Bezirk)
im 17. Bezirk, Kat.G. Dornbach
und Neuwaldegg

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Soweit ein Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan besteht, verliert er seine weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt. Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 2 lit. c der BO für Wien wird bestimmt, daß bei einer Straßenbreite unter 10,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 0,8 m Breite, bei einer Straßenbreite von 10,0 m

bis unter 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 1,5 m Breite und bei einer Straßenbreite ab 16,0 m entlang der Fluchtlinien Gehsteige mit mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind, wobei diese bei einer Straßenbreite bis zu 6 m niveaugleich mit der Fahrbahn auszuführen sind.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 der BO für Wien wird bestimmt:

- 3.1. Auf den als Grünland/Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmeten und mit BB1 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 4,5 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 1 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.
- 3.2. Auf der als Erholungsgebiet Sport- und Spielplatz gewidmeten und mit BB2 bezeichneten Grundfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden.
- 3.3. Auf den als Erholungsgebiet Sport- und Spielplätze gewidmeten und mit BB 3 bezeichneten Grundflächen dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 9 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 1,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen. Es dürfen höchstens 20% dieser Flächen bebaut werden.
- 3.4. Auf der als Grünland/Parkschutzgebiet gewidmeten und mit BB 4 bezeichneten Grundfläche dürfen Gebäude bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 13,5 m errichtet werden; der höchste Punkt des Daches darf nicht mehr als 4,5 m über der ausgeführten Gebäudehöhe liegen. Als Zweckbestimmung wird Wohnnutzung festgelegt.
- 3.5. Innerhalb der als Bauland/Gartensiedlungsgebiet gewidmeten und mit BB 5 bezeichneten Grundflächen darf maximal 20 v. H. bzw. 80 m² je Baulos bebaut werden. Eine Dachneigung bis 45 Grad ist zulässig.

4. Gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes wird bestimmt:

- 4.1. Auf der als Grünland - Erholungsgebiet/Kleingartengebiet gewidmeten und mit BB 6 bezeichneten Grundfläche darf das Ausmaß der bebauten Fläche 25 m² je Kleingarten nicht überschreiten.
- 4.2. Innerhalb der als Grünland/Erholungsgebiet/Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen gewidmeten und mit BB 7 bezeichneten Grundflächen darf maximal 20 v. H. je Kleingarten bebaut werden.
- 4.3. Die mit Eklw BB 8 bezeichneten Flächen sind Gemeinschaftsflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorbehalten.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Klaus Vatter
Senatsrat